



Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen („BABen“)
des OGAW-Sondervermögens**

WARBURG INVEST RESPONSIBLE - European Equities
(ISIN Anteilklasse A: DE0006780265 // WKN 678026)
(ISIN Anteilklasse B: DE000A0RHEE1 // WKN A0RHEE)
(ISIN Anteilklasse I: DE000A2AJGW6 // WKN A2AJGW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die der BABen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 6. Oktober 2025 genehmigt.

Die Änderungen der BABen des oben genannten OGAW-Sondervermögens umfassen neben redaktionellen/klarstellenden Änderungen im Einzelnen insbesondere die folgenden Punkte:

§2 Anlagegrenzen

In § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 2 wurde festgelegt, dass der Fonds nur noch aus 80 Prozent (anstatt 85 Prozent) aus Aktien europäischer Aussteller zusammengesetzt sein muss. Und dass die Entscheidung über einen Verkauf einer Aktie deren Emittent die Kriterien von § 2 Abs. 2 lit. a bis c nicht mehr erfüllt, in § 2 Abs. 2 lit. d von drei Monaten nun auf sechs Wochen verkürzt ist.

In § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 3 wurde der Anteil des Wertes des OGAW-Sondervermögens, der in Wertpapiere, die nicht die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten angelegt werden dürfen von 15 auf bis zu 20 Prozent erhöht.

Sowie in § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 6 dürfen nun bis zu 20 Prozent (vorher 15 Prozent) des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

Im Zusammenhang mit den am 20. Juni 2025 veröffentlichten Allgemeinen Anlagebedingungen, wird so vor allem präzisiert, wann eine Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und dass an den Tagen an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben wird, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird. Neben redaktionellen Anpassungen, wird die Belastung des

OGAW-Sondervermögens mit Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers auf Fälle eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Datenträgers begrenzt (§ 7 Abs. 5 lit. d). In § 7 Abs. 5 lit. f wird die Belastung des OGAW-Sondervermögens mit Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweils anwendbaren Steuerrechts erweitert, während dies zuvor auf das deutsche Steuerrecht begrenzt war.

Die Änderung der BABen treten am 3. November 2025 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 3. November 2025 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Oktober 2025

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

WARBURG INVEST RESPONSIBLE - European Equities,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Investmentanteile gemäß § 8 der AABen werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

- (2) Das OGAW-Sondervermögen setzt sich zu mindestens 80 Prozent aus Aktien europäischer Aussteller zusammen. Als europäisch sind Aussteller definiert, deren Sitz innerhalb der geographischen Grenzen des Kontinents Europa liegt.

Die Auswahl der Aktien beinhaltet neben finanziellen Kriterien eine umfangreiche Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse. Bei deren Umsetzung wird die Gesellschaft von einer anerkannten ESG Research Agentur unterstützt. Als anerkannte ESG Research Agenturen sind insbesondere MSCI ESG Research und ISS ESG anzusehen.

Das OGAW-Sondervermögen wird in Aktien von Ausstellern investieren, die in insgesamt drei Analyseschritten ausgewählt werden:

- (a) Durch **Ausschlusskriterien** werden im **ersten** Schritt Unternehmen, die gegen Ausschlusskriterien verstoßen, als Emittenten vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Ausschlusskriterien sind im Wesentlichen die Geschäftsfelder Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, Tabak (wobei auf diese Geschäftsfelder jeweils mindestens 5 Prozent des Umsatzes des betreffenden Emittenten entfallen müssen) sowie das Vorhandensein unternehmerischer Kontroversen, die die jeweils negativste Ausprägung des Kontroversenstatus der jeweils hinzugezogenen ESG Research Agentur erhalten haben. Unter dem Begriff Kontroverse versteht sich unternehmerisches Fehlverhalten mit unterschiedlichem Schweregrad in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance. Bewertet werden beispielsweise die Verursachung von Umweltschäden, der Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte, Schädigung von Kunden etwa durch mangelnde Produkt- oder Datensicherheit oder Verletzung der Privatsphäre, Kinderarbeit oder Bestechung.

Im Hinblick auf die Bewertung von Umweltschäden wird darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Verminderung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios gelegt. Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes im Bereich fester fossiler Brennstoffe erzielen, sind als Emittenten im Portfolio ausgeschlossen.

- (b) Im **zweiten** Schritt wird die Auswahl beschränkt auf Emittenten, die von MSCI ESG Research oder einer anderen anerkannten, im Verkaufsprospekt bezeichneten ESG Research Agentur in verschiedenen ESG-Ratings als „Leader“ oder „Average“ beziehungsweise vergleichbar klassifiziert worden sind, unter Ausschluss der von dieser Agentur als „Laggards“ / „unterdurchschnittlich“ oder vergleichbar klassifizierten Titel.

- (c) Im Anschluss an die oben beschriebene Festlegung des zulässigen Anlageuniversums ethischer und nachhaltiger Emittenten erfolgt **drittens** die aktive Aktienausswahl durch das Portfoliomanagement.
 - (d) Die Überprüfung und gegebenenfalls notwendige Anpassung der aufgrund der oben beschriebenen und jeweils angewandten Analyse erfolgten Zusammensetzung erfolgt monatlich. Die Entscheidung über einen Verkauf einer Aktie, wenn deren Emittent die oben beschriebenen Kriterien nicht mehr erfüllt, trifft das Portfoliomanagement der Gesellschaft innerhalb von sechs Wochen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie der in diesen Anlagebedingungen niedergelegten Anlagegrenzen.
- (3) Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapieren, die nicht die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
 - (4) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
 - (5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
 - (6) Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
 - (7) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,90 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Gesellschaft ist berechtigt auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein

Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der in diesem Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,10 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in dem jeweiligen Monat errechnet wird, dies jedoch unter Beachtung von § 6 Abs. 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 6 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 6 Absatz 5 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,10 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
 - (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird;
 - (n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten).
 - (o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehenden in den Buchstaben (a) bis (n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
- (6) Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines Kalenderjahres.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8

Ausschüttung

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

§ 10

Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).